

## **Privatrechtliche Entgeltordnung für die „Weimarer Weihnacht“**

Der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 13.12.2017 hat die nachfolgende privatrechtliche Entgeltordnung für die „Weimarer Weihnacht“ beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Teilnahme an der „Weimarer Weihnacht“ sind Entgelte für die Nutzung des Standplatzes zu entrichten.

### **§ 2 Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner ist derjenige, dem der Standplatz durch Vertrag zugewiesen wurde.

### **§ 3 Entstehung der Zahlungspflicht und Fälligkeit**

(1) Die Entgeltspflicht entsteht mit Vertragsschluss.

(2) Die für die Teilnahme an der „Weimarer Weihnacht“ unbar zu entrichtenden Entgelte werden für die gesamte Zeit der Teilnahme, vier Wochen vor Beginn der „Weimarer Weihnacht“ fällig.

### **§ 4 Höhe des Entgelts**

(1) Das für den Standplatz zu zahlende Entgelt richtet sich nach den Tarifen, die als Anlage Bestandteil dieser Entgeltordnung sind.

(2) Für die Berechnung des Entgelts ist die zugewiesene Fläche der Stände oder Standplätze maßgebend, Bruchteile eines Quadratmeters werden auf volle Quadratmeter aufgerundet.

(3) Von der Erhebung eines Entgelts kann in Ausnahmefällen ganz oder teilweise abgesehen werden. Ein Ausnahmefall liegt dann vor, wenn an der Nutzung ein herausragendes öffentliches Interesse besteht.

### **§ 5 Erstattung**

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Nutzung durch den Gebührensschuldner vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Entgelte werden anteilig erstattet, wenn die Zuweisung aus Gründen aufgehoben wird, die vom Schuldner nicht zu vertreten sind. Beträge unter 10,00 EUR werden nicht erstattet.

(3) Wird die Nutzung dem Entgeltschuldner aus Gründen, die allein die Stadt Weimar zu vertreten hat, ganz oder teilweise unmöglich, so wird das Entgelt ganz oder teilweise erstattet.

(4) Wer den für ihn bereit gehaltenen Standplatz nicht oder nur teilweise nutzt, hat keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung des Entgelts.

## § 6 Auslagen

(1) Die Entgeltschuldner haben die der Stadt entstehenden Auslagen für Strom und Wasser zu erstatten.

(2) Die Auslagen für Wasseranschluss und Wasserverbrauch werden in einer einheitlich Pauschlage nach dem in der Anlage genannten Tarif erhoben. Diese werden vier Wochen vor Beginn der „Weimarer Weihnacht“ fällig.

(3) Die Auslagen für den Stromanschluss werden nach dem in der Anlage genannten Tarif erhoben. Die Auslagen für den Stromverbrauch werden verbrauchsabhängig erhoben. Die Schlussrechnung erfolgt bis zum 31.01. des Folgejahres. Vier Wochen vor Beginn der „Weimarer Weihnacht“ wird hierauf eine angemessene Vorauszahlung fällig,

## § 7 Auskunftspflicht

Die Entgeltschuldner sind verpflichtet, der Stadt Weimar die zur Bemessung der Entgelte und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere die Angaben über die Größe der Standfläche sowie die jeweiligen Anschluss- oder Verbrauchswerte.


## § 8 Aufrechnung

Der Entgeltschuldner kann die Entgelt- und Auslagenforderung nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Stadt Weimar aufrechnen.

## § 9 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weimar, den 11.01.18

  
Stefan Wolf  
Oberbürgermeister



Anlage

### **Tarif für die Teilnahme an der „Weimarer Weihnacht“**

(1) Die nachfolgenden Entgelte gelten für sämtliche Flächen, die von der Weihnachtsmarktfestsetzung erfasst werden. Ausgenommen davon sind die für den Weihnachtsbaumverkauf und für die Aufstellung der Eisbahn vorgesehenen Flächen; diese werde im Wege der Ausschreibung vergeben.

(2) Für den Bereich des Herderplatzes können die jeweils anfallenden Entgelte um bis zu 50 % ermäßigt werden, solange dort eine unzureichende Ansiedelung von Markthändlern zu verzeichnen ist.

(3) Für alle Händler fällt ein Grundentgelt an. Dieses beträgt:

1,00 Euro je Tag und angefangenem qm.

(4) Zusätzlich zu dem unter (3) genannten Grundentgelt, fällt ein nach Händlerkategorie gestaffeltes Entgelt an:

1. Verkaufsstände:

Tagesentgelt je angefangenen qm  
0,20 EUR

2. Versorgungsstände ohne Alkoholausschank:

Tagesentgelt je angefangenen qm  
0,30 EUR

3. Versorgungsstände mit Alkoholausschank:

Tagesentgelt je angefangenen qm  
1,00 EUR

(5) Für die Anmietung von städtischen Weihnachtsmarkthütten werden folgende Entgelte erhoben:

1. Anmietung einer städtischen Weihnachtshütte 3 m x 2,5 m:

570,00 EUR

inklusive Auf- und Abbau

2. Anmietung einer städtischen Weihnachtshütte 4 m x 2 m:

580,00 EUR

inklusive Auf- und Abbau

3. Anmietung einer städtischen Weihnachtshütte 6 m x 2 m:

760,00 EUR

inklusive Auf- und Abbau



Anlage 3

(6) Auslagen gemäß § 6:

1. Wasseranschluss und -verbrauchspauschale:

- |                             |           |
|-----------------------------|-----------|
| a) Kanisterabnahme          | 30,00 EUR |
| b) Fester Schlauchanschluss | 75,00 EUR |

2. Stromanschluss:

- |                             |            |
|-----------------------------|------------|
| a) Schuko-Anschluss (230 V) | 120,00 EUR |
| b) 16A-Anschluss (400 V)    | 160,00 EUR |
| c) 32A-Anschluss (400 V)    | 200,00 EUR |
| d) 63A-Anschluss (400 V)    | 240,00 EUR |
| e) 125A-Anschluss (400 V)   | 280,00 EUR |

(7) Alle Händler haben eine Kulturpauschale in Höhe von 100 € und eine Werbekostenpauschale in Höhe von 100 € zu entrichten.

(8) Bei Kinderfahrgeschäften für Kinder bis zu 10 Jahren werden nur Kultur- und Werbekostenpauschale in Höhe von jeweils 100 € erhoben. Ein Entgelt wird nicht erhoben.

(9) Die Umsatzsteuer ist in den vorgenannten Beträgen nicht enthalten. Diese Steuer ist zusätzlich zu entrichten.